



Satzung des

Reit- und Fahrverein „St. Leonhard“ e.V. Bühl und Umgebung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der **Reit- und Fahrverein „St. Leonhard“ e.V. Bühl und Umgebung** (Pferdesportverein) mit dem Sitz in D-77815 Bühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Pferdesportverein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mannheim in 68149 Mannheim eingetragen.

Der Pferdesportverein ist ordentliches Mitglied im Pferdesportverband Südbaden e.V. und damit ebenso Mitglied im Badischer Sportbund Freiburg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Pferdesportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportverband Südbaden e.V.;
 - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Pferdesportverein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Pferdesportverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Pferdesportvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Pferdesportvereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Pferdesportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche



Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen ist ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten. Eine Nutzung durch Nichtmitglieder bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die silberne oder goldene Ehrenurkunde oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reitringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
6. Vereinsmitglieder, die als Turnierreiter an Turnieren teilnehmen, sind verpflichtet, für den Reitsportverein zu starten. Bei dargelegten Gründen oder bei berechtigten Interessen, die einem Start unter dem Vereinsnamen entgegenstehen, kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
7. Bei Unfällen von Vereinsmitgliedern mit Pferden haftet der Reitsportverein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Pferdesportverein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gegen einen endgültigen Ausschluss sind keine Rechtsmittel gegeben.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 200,00 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Sofern es im Interesse des Vereins liegt, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr, die Umlage oder Gebühren im Einzelfall reduzieren oder erlassen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Gebühren für die Inanspruchnahme von Inventar oder Einrichtungen des Pferdesportvereins zu erheben. Die Gebühren müssen in einem durch Vorstandsbeschluss verabschiedeten Gebührenverzeichnis aufgelistet sein, das durch Aushang an der vereinseigenen Informationstafel bekannt zu machen ist.

§ 6 Organe

Die Organe des Pferdesportvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Aushang an der vereinseigenen Informationstafel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied den Antrag auf Abstimmung durch Stimmzettel stellt, muss diesem Antrag stattgegeben werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Jugendliche sind nur in der Vereinsjugendversammlung stimmberechtigt.



Stand: 2015

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Pferdesportvereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Pferdesportvereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- Der Pferdesportverein wird von dem Vorstand geleitet.
- Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - und bis zu zehn weiteren Mitgliedern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- Der Jugendleiter ist der gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung zu wählende Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses. Er ist Repräsentant der Vereinsjugend und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kraft Amtes. Scheidet der Jugendleiter während seiner Amtszeit aus, so ist der Stellvertreter des Jugendleiters bis zur Neuwahl eines Jugendleiters Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes als amtierender Jugendleiter.
- Die dem Vorstand angehörenden Personen können neben einer Aufwandsentschädigung auch für alle Tätigkeiten, die für den Pferdesportverein durchgeführt werden, eine angemessene Vergütung erhalten.



§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Bezüglich der Haftung des Vorstandes wird auf § 31a BGB verwiesen.

§ 11 Jugendabteilung

Die Jugendlichen des Pferdesportvereins bilden eine einheitliche Jugendabteilung, die sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst verwaltet. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, deren Ziele nicht im Widerspruch zu den Zielen des Vereins gemäß § 2 der Satzung stehen dürfen. Die Jugendordnung und jede eventuelle Änderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins. Die Organe der Jugendabteilung sind dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.

§ 12 Reit- und Betriebsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, eine Reit- und Betriebsordnung zu erlassen. Verstöße gegen die Reit- und Betriebsordnung können mit Abmahnung, im Wiederholungsfall einer Vereinsstrafe je nach Schwere des Verstoßes und bei extremer Schwere oder hartnäckiger Wiederholung mit Vereinsausschluss geahndet werden. Über die Ahndung entscheidet der Vorstand, der auch den Rahmen der Vereinsstrafe festlegt und diesen durch Aushängen an der vereinseigenen Informationstafel Pferdesportvereins bekannt macht. Der Rechtsweg gegen diesbezügliche Beschlüsse des Vorstandes ist ausgeschlossen. Der Betroffene ist jedoch vor Verhängung einer Vereinsstrafe oder dem Vereinsausschluss anzuhören.

§ 13 Arbeitsleistungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei vom Vorstand mindestens eine Woche zuvor bekannt gemachten Arbeitseinsätzen dem Wohl des Vereins dienenden Arbeiten, insbesondere zur Säuberung des Vereinsgeländes und der Vereinsanlagen, sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Festen und Turnieren, zu verrichten. Der Vorstand kann hierzu einen jährlichen Mindeststundensatz festlegen, der von jedem Mitglied an Arbeitsleistung zu erbringen ist. Sachgerechte Differenzierungen (z.B. Aktive, Passive, Jugendliche) sind zulässig.
2. Für innerhalb eines Geschäftsjahres nicht erbrachte Mindeststunden ist eine Arbeitsabgabe zu zahlen. Die Höhe der Arbeitsabgabe pro Mindeststunde beschließt der Vorstand. Der Beschluss gilt für mindestens zwei Geschäftsjahre. Änderungen sind spätestens acht Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres an der vereinseigenen Informationstafel bekannt zu machen. Die Arbeitsabgabe wird im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres abgerechnet. Zur Kontrolle der geleisteten Mindeststunden gibt der Vorstand Arbeitskarten aus. Liegt es im Interesse des Vereins, kann der Vorstand von der Ausstellung einer Arbeitskarte absehen und/oder die Arbeitsabgabe reduzieren oder erlassen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Pferdesportvereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Pferdesportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Pferdesportverband Südbaden e.V., Geschäftsstelle, Rheinstr. 6, 77963 Schwanau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.